Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Oldenburgische Volksfreund

Oldenburg

No. 72, 8. September 1849

urn:nbn:de:gbv:45:1-4866

Visual Library

№ 72. Oldenburg, September 8. 1849.

Der Oldenburgische Volksfreund.

Mittheilungen aus allen Gebieten des öffentlichen Lebens.

Erster Jahrgang.

Erscheint wöchentlich zweimal, am Mittwoch und Sonnabend, jedesmal einen halben Bogen stark. — Preis für das Quartal 18 Grote, durch die Post bezogen 24 Grote Courant. — Bestellungen werden von allen Postämtern, so wie von der Verlagshandlung angenommen.

Die Auflösung der Stände.

Das Erwartete oder Befürchtete ist eingetreten; die Stände sind aufgelös't. Der Grund ist bekanntlich der, daß der Landtag seine Zustimmung zu dem Anschluß an das Dreikönigsbündniß verweigert hat mit 21 gegen 20 Stimmen.

So betrübend nun an sich es auch ist, daß der erste ordentliche Landtag ein solches Schicksal erfahren hat, so ist es auf der andern Seite doch vortheilhaft, daß dies Ereigniß eingetreten ist. Es ist jetzt Klarheit in die politische Stellung der Parteien zu einander gekommen. Die demokratische Partei hatte es immer im Munde geführt, daß sie dem gegenwärtigen Ministerium Vertrauen schenke; in der That und Wahrheit aber war sie in einzelnen Fragen (z. B. in der Urlaubsfrage), wie in der Hauptfrage, der deutschen Frage, ihm entgegengetreten. Das war eine durchaus schiefe Stellung. Es wird in allen Ständekammern der Fall sein, daß die eine Partei den Gang der Politik nicht billigt, den das Ministerium einschlägt, daß sie es bekämpft; und daß die andere das Ministerium unterstützt. Dies liegt in der Natur der Verhältnisse selbst. Jegliches Ministerium hat in jedem Staate seine Gegner und seine Freunde. Das ist allbekannt. Aber die Gegner sprechen es geradezu aus, daß sie Gegner sind; und wo die Stärke der Parteien zweifelhaft ist, wird eine Entscheidung auf die eine oder die andere Weise herbeigeführt, damit das Ministerium weiß, ob es die Majorität für sich oder gegen sich hat. Denn auf die Dauer kann ein Ministerium nur mit der Majorität regieren; hat es die Majorität nicht, so tritt es entweder zurück, oder lös't die Stände auf und legt Berufung an das Land ein. Das ist der gewöhnliche, verfassungsmäßige Weg.

Wie war es aber hier? Das Ministerium hatte keine offenen Gegner; die Wortführer wenigstens der Gegenpartei sprachen immer von Vertrauen zu dem Ministerium; aber überall, wo es sich bethätigen sollte, war es nicht vorhanden. Freunde auf den Lippen zu haben, Gegner aber im Herzen — das war ein unerträglicher Zustand, der ein Ende finden mußte. Das Ministerium hat daher mit Recht eine Frage, die von der größten Wichtigkeit war, zur Cabinetsfrage gemacht. Daß es die deutsche war, wird Jedermann gerechtfertigt finden. Eine mußte es sein; Nebenfragen aber zu einer solchen Entscheidungsfrage zu machen, ist entweder Eigensinn, der in Allem Recht haben will, oder Dünkel, der in Allem Recht zu haben meint. Die deutsche Frage konnte aber alle Gegner des Ministeriums an den Tag bringen und mußte sie an den Tag bringen.

Das ist jetzt geschehen. 21 Stimmen sind gegen das Ministerium, 20 für dasselbe. Sollte es zurücktreten vor einer Stimme? zumal da es bekannt genug ist, daß diese hin und her schwankte? Nimmermehr. Es war moralisch verpflichtet, das Land selbst zur Entscheidung zwischen sich und den Ständen aufzufordern. Dies geschah durch die Auflösung der alten und Berufung der neuen Kammer.

„Aber," sagt man, „das Ministerium hatte nicht nöthig einen solchen Schritt zu thun; es konnte nur die Stände vertagen und bei dem Wiederzusammentritt von Neuem die Frage an sie bringen. Die Antwort wäre dann vielleicht eine andere geworden; es würde „Ja" gesagt sein." Das wäre vielleicht möglich gewesen, vielleicht auch nicht. Aber jedenfalls wäre die alte Unklarheit

Landesbibliothek Oldenburg

der Verhältnisse geblieben. Das Ministerium des „mündlichen Vertrauens“ wäre in der That das Ministerium des „thatsächlichen Mißtrauens“ geblieben. Man erzählt sich, daß die demokratische Partei eine Vertagung erwartet habe; daß sie dann bei der zweiten Verhandlung über die Frage dem Ministerium ein paar Stimmen habe zuwenden wollen, um sein Bleiben möglich zu machen. Ob es wahr ist, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber muß ein Ministerium niemals von der Gnade und der Großmuth einer Partei sein Dasein abhängig machen, wenn es nicht ein Spielball derselben werden will. Es muß in Hauptfragen auf eine bestimmte, sichere Majorität in der Kammer rechnen können, oder es muß seinen Platz einem andern abtreten.

Jetzt wird es sich nun zeigen, ob das Ministerium die Majorität des Landes für sich hat oder nicht. Tritt es ab, so kömmt entweder ein großdeutsches Ministerium an die Spitze, das uns in die Arme Oestreichs und des alten Bundestages zurückführt; oder ein demokratisches, das die Verwirrung der Verhältnisse noch weiter treiben und das Land vielleicht Stürmen mannigfacher Art preisgeben wird. Wer Beides nicht will, sondern will, daß die Bewegungen des Jahres 1848 nicht ganz vergeblich sein sollen, wer will, daß ein Bundesstaat unter Preußens Leitung in's Leben tritt; wer kein Zurückschreiten und kein Stürmen will, der stimme für das jetzige Ministerium.

=

Ein Beitrag zu den Grundrechten.

Bekanntlich ist im Staatsgrundgesetze Art. 91 ausgesprochen, daß die öffentlichen Lehrer, insbesondere die Volksschullehrer die Rechte der Staatsdiener haben sollen. Da es nun nicht so leicht vollständig zu ermitteln sein möchte, welche Rechte, außer dem Anspruch auf angemessene Besoldung und Pension, hiebei in Betracht kommen können, so glauben wir der Commission zur Entwerfung des Schulgesetzes einen Dienst zu erweisen, wenn wir sie auf ein neues Buch*) aufmerksam machen, in welchem außer vielen andern Dingen auch dieser Gegenstand höchst gründlich abgehandelt ist. Es gehören demnach, neben 1. definitiver Anstellung und 2. hinreichendem Einkommen, zu den Standesrechten der Volksschullehrer (S. 180 ff.):

*) Entwurf eines deutschen Volksschul-Gesetzes mit vollständigem Lehr- und Erziehungsplan, von Dr. Fr. Jacobi, Seminar-Inspector in Schwabach. Nürnberg, 1849.

3. „Ein gemeinschaftlicher Amtstitel. Er ist „deutscher Volksschullehrer“ oder kürzer „Schullehrer.“ Eine noch weitere Abkürzung in „Lehrer“ (nämlich als Titel) ist nicht gestattet, weil dies die allgemeine Bezeichnung für den Lehrerstand überhaupt ist, ähnlich den Benennungen: Geistlicher, Arzt, Jurist, Forstmann u. s. w., die auch nicht als Amtstitel gebraucht werden, etwa „Herr Geistlicher,“ „Herr Arzt“ und dergleichen.

Dagegen können die Grade des Dienstes in der Volksschule noch näher bezeichnet werden, durch Elementarlehrer, Mittellehrer und Oberlehrer.

Schulgehülfen und Verweser dürfen sich den Titel „Hülfslehrer“ oder „zweiter Lehrer“ und dergl. nicht beilegen.

4. Eine ehrende Amtstracht, gemäß Art. VI. §. 26 der deutschen Grundrechte, als ein den Staatsdienern zukommendes Recht. Sie besteht bei Feierlichkeiten in einem schwarzen, mit einer einzigen Reihe schwarzer Knöpfe versehenen Frack, dessen stehender Kragen eine in Gold gestickte Borte oder Lisière von 4 Zoll erhält.

Die Beinkleider der Schullehrer sind ebenfalls schwarz, und diese Farbe, sowie die Hinweglassung des Degens*) deuten ebenso die Verwandtschaft des Lehrstandes mit dem geistlichen Stande an, als die Stickerei die verschiedenen Grade des weltlichen Dienstes. Sollte ein Schullehrer es vorziehen, sich einen Amtsoberrock mit oder ohne Stickerei statt des Frackes machen zu lassen, oder beides, so bleibt es ihm überlassen; nur muß der Amtsoberrock ebenfalls von schwarzer Farbe sein, einen stehenden Kragen, zwei Reihen Knöpfe und übereinander zu schlagende Klappen erhalten, ähnlich den blauen Amtsoberröcken der Rechts- und Baubeamten oder den grünen der Forstleute.

Die vom Staate angestellten Präparandenlehrer erhalten dieselbe Amtstracht mit einer in Gold gestickten Borte in der Breite von 6 Linien auf Kragen und Aufschlägen.

Die Inspectoren der Präparanden-Anstalten empfangen dazu in die Ecken des Kragens zur Borte oder Lisière noch ein Eichblatt mit einer kleinen Eichel.

Die Professoren der Pädagogien (Seminare) tragen einen schmalen gestickten Kranz von Eichenlaub auf Kragen und Aufschlägen, 9 Linien breit, zugleich

*) Die Weglassung des Degens will uns nicht ganz einleuchten. Natürlich darf der Volksschullehrer keinen Cavalierdegen tragen, indem er dadurch den Hofschranzen gleichgestellt würde; aber ein gerades, zweischneidiges Schwert mit Kreuzgriff, als Symbol der Gerechtigkeit und Strafgewalt, wäre sehr zu empfehlen.

Landesbibliothek Oldenburg

um sie sinnbildlich an ihre Pflicht zu erinnern, sich durch Bildung würdiger Volkslehrer den Eichenkranz um das Vaterland zu verdienen.

Die Direktoren der Pädagogien haben die Stickerei der Professoren dieser Anstalten, jedoch 10 Linien breit." —

Wir müssen uns der Kürze halber versagen, das Weitere, über die Kopfbedeckung und die entsprechenden Rangklassen, sowie die zahlreichen, auf gründliches Studium dieser wichtigen Angelegenheit gegründeten Bemerkungen des Verfassers mitzutheilen; es leuchtet aber ein, wie höchst bedeutsam dieser Gegenstand für den gesammten Lehrstand und die Stellung der Volksschullehrer den Gemeinden gegenüber ist, die bekanntlich den Lehrer als solchen, d. h. in seiner Amts- und Standeswürde, gar wenig respektiren. Da nach dem glorreichen Landtagsbeschlusse vom 1. September die schönste Aussicht vorhanden ist, daß wir bald unter das volksthümliche Scepter Oestreichs kommen werden, wo die Schullehrer bereits die obenbezeichneten Standesrechte genießen, so dürfen die Lehrer des Landes getrost in die Zukunft blicken, selbst wenn wider Erwarten die hiesige Commission zur Entwerfung des Schulgesetzes noch nicht sollte an die Standesrechte der Lehrer gedacht haben.

.x.

Die Politik der Muthmaßung.

Mehrere Mitglieder der Majorität haben die Ablehnung des Anschlusses an das Dreikönigsbündniß auch dadurch begründet, daß der ganze Entwurf vielleicht gar nicht zur Ausführung kommen werde. Ein paar Worte über diesen Grund.

Es ist allerdings möglich, daß die Versuche Preußens, Deutschland zur Einheit zu führen, scheitern. Sie können scheitern an der Unehrlichkeit, dem bösen Willen der verbündeten Regierungen; an der Abneigung oder Verblendung der Süddeutschen; oder Gott weiß woran sonst. Diese Möglichkeit wird und muß Jeder zugeben. Aber kann man daraus einen Grund gegen den Anschluß hernehmen? Will man einen solchen Grund gelten lassen, so muß man gegen jedes Unternehmen sein, das Schwierigkeiten hat und möglicherweise verunglücken kann. Darnach hätte Columbus nicht die Entdeckungsreise nach Amerika unternehmen müssen, denn sie konnte gar zu leicht — und die meisten Menschen seiner Zeit muthmaßten es — vergeblich sein; darnach muß ein Feldherr nie eine Schlacht wagen, weil er sie vielleicht verlieren kann; darnach hätte Cäsar nicht den Rubikon überschreiten müssen. Nicht die Möglichkeit des Mißlingens, sondern nur die Nothwendigkeit, die unumstößliche Gewißheit, daß ein Unternehmen nicht zu Stande kommt, giebt einen zwingenden Grund, sich von demselben auszuschließen. Will Jemand eine Reise nach dem Mond unternehmen und ladet mich ein mitzureisen, so danke ich natürlich, weil sie unmöglich ist; will er mit Pferd und Wagen über's Meer fahren, so lasse ich ihn allein fahren.

Der preußische Entwurf der Reichsverfassung — abgesehen von seiner Güte — kann aber so gut zu Stande kommen, als nicht. Die Möglichkeit ist auf beiden Seiten ganz gleich. Wenn nur alle Staaten beitreten, so wird augenblicklich Leben in denselben hineinkommen. Sagen aber Staaten, er kömmt doch nicht zu Stande, und schließen sich aus, so vergrößern sie natürlich die Möglichkeit des Mißlingens. Statt den Knoten mit aufzulösen, schlingen sie immer einen neuen dazu; und wenn am Ende der Knoten unaufgelös't bleibt, so sagen sie: Sieh, das haben wir gleich gesagt! — während sie nicht einmal den Versuch der Lösung machten. Das ist eine wohlfeile Art, Recht zu behalten.

Ist das Parität?

Die aus Schleswig-Holstein zurückkehrenden Truppen evangelischer Confession beklagen sich darüber, daß ihnen während ihres Aufenthalts in Sundewitt, also während dreier Monate, nicht ein einziges Mal Gelegenheit geboten sei, einem evangelischen Gottesdienste beizuwohnen, während ihren Kameraden katholischer Confession zu öftern Malen von einem katholischen Geistlichen Messe und Predigt gehalten sei. Wie stimmt das zu der, wenn wir nicht irren, in d. Bl. gegebenen, dem Grafen Ranzow zugeschriebenen Versicherung, daß die Prediger in Sundewitt sich auf Ersuchen bereit erklärt hätten, den Soldaten evangelischer Confession zu predigen? Womit will die Staatsregierung es rechtfertigen, daß sie lediglich die religiösen Bedürfnisse der im Felde stehenden Katholiken, nicht aber der Protestanten, befriedigen zu müssen geglaubt hat, zumal da ihr eine Bitte der Synode um Anstellung eines evangelischen Feldpredigers vorlag?

Berichtigung.

Wenn es im Volksfr. vom 1. Sept. d. J. (№ 70) im Artikel: „Der Volksverein zu Delmenhorst" unter andern heißt: „Es sollen vorzüglich . . . . . sowie selbstredend auch die Lehrer der Volksschule

Landesbibliothek Oldenburg

Mitglieder des hiesigen Volksvereins mit demokratischen Grundsätzen sein," — so beruhet diese Angabe in ihrer Allgemeinheit auf einer Unrichtigkeit. Denn der älteste Lehrer an der hiesigen Volksschule, Hr. Henrichs, Mitglied des patriotischen Vereins, ein als Lehrer und Mensch bei seinen Vorgesetzten sowohl als bei seinen Mitbürgern, selbst von der demokratischen Partei, in gleicher Achtung stehender Mann, hat an dem hiesigen Demokratenwesen noch nicht den mindesten Antheil genommen.

Ein Delmenhorster.

Bitte.

Bei Gelegenheit der Wahlen zur Synode haben die Mitglieder der Wahlvorstände in mehreren Kirchen des Landes Kaffee und andere Erfrischungen zu sich genommen und dadurch den gerechten Unwillen Vieler erregt. Die Kirche soll unter keiner Bedingung ein Kaffeehaus werden, und bitten wir die Herren, welche mit der Leitung der bevorstehenden Kirchenrathswahlen beauftragt sind, es zu vermeiden, in der oben angeführten Weise Anstoß zu geben.

Parlamentarisches.

(Aus der Deutschen Zeitung.)

Haben sich unsere constitutionellen und parlamentarischen Formen denn wirklich aus dem deutschen Geiste entwickelt? Ich fürchte sie haben einen schlechten Anfang dazu gemacht. Unsere Formen sehen den Formen der französischen Deputirtenkammer so ähnlich, wie ein Ei dem andern. Selbst bis auf's Aeußerste hat sich diese Nachahmung erstreckt. Wir haben den Präsidenten mit Lunge, Hut und Glocke, aber ohne Jurisdiktion. Wir haben die Tribüne mit den Redeanmeldungen, Clotüre und all' den Formen, durch die man Geschwätz vermeiden will und die unnützes Geschwätz machen. Wir haben Parlamente gehabt, die jeden Augenblick sich die Exekutiv-Gewalt anmaßten und die nur in den Fällen die Exekutive versäumten, in denen sie es hätten thun sollen: in Fällen nämlich, in denen durch Angriffe von Außen ihr Privileg verletzt war. Ich will Sie nicht mit der Aufzählung aller Analogien ermüden. Es ist oft ausgesprochen und bitter beklagt worden, daß unsere gesetzgebenden Versammlungen immer und immer in die Fußtapfen des Convents und der verschiedenen Deputirtenkammern träten und daß die Mehrzahl unserer öffentlichen Männer sich nach französischen Mustern bildeten. Der deutsche Geist hat sich also bisher in Nachahmung französischer Formen entwickelt und während man es verschmähte (ich spreche nicht von Ausnahmen), die Formen auch nur kennen zu lernen, die bis jetzt einzig die Freiheit mit der Gesetzlichkeit verbunden haben, hat man sich nach dem Muster derjenigen Versammlungen gebildet, die bis jetzt noch sämmtlich in einer Revolution geendigt haben, und deren keine es vermochte, irgend einem Drucke, einerlei woher, zu widerstehen.

Die Ursachen dieser Erscheinung liegen nahe. Wir haben das Französische nun einmal gelernt. Es ist uns in Fleisch und Blut übergegangen und wir können es nicht los werden, selbst wenn wir wollten. Ueberdies sind Viele von uns zu träge, jetzt noch etwas Anderes zu lernen. Und diese Trägheit maskirt sich als Urdeutschthum.

Gemeindeordnung. In № 68, 69, 70 der Neuen Blätter findet man drei Artikel über den dem Landtag vorgelegten Entwurf einer Gemeindeordnung, die mit Geist und Sachkenntniß geschrieben sind, und in hohem Grade Beachtung verdienen. Wir empfehlen sie namentlich den Kirchspiels-Ausschüssen, die jetzt ihr Urtheil über die Gemeindeordnung abzugeben haben, als die Grundlage einer in den wichtigen Gegenstand eindringenden Kritik. +

Kirchennachricht.

Vom 1. bis 7. Septbr. sind in der Oldenb. Gemeinde

1. Copulirt. 91) Johann Gottlob Heinrich Bünte und Gesche Margarethe Schröder, Steinweg.

2. Getauft. 259) Martin Eugen Diedrich Schulze, Oldenburg. 260) Johann Diedrich Freese, Eversten. 261) Friedrich August Heinemann, Nadorst. 262) Johann Wilhelm August Harms, Heil. Geistthor. 263) Anna Margarethe Neunaber, Bloherfeld. 264) Josephine Wilhelmine Margarethe Segelken, Oldenburg. 265) Minna Gesine Henriette Johanne Wienhold, Haarenthor.

3. Beerdigt. 203) Anna Helene Ahlers, Bloherfeld, 3 M. 204) Sophie Margarethe Heyn, Bloherfeld, 5 M. 205) Johanne Spieske geb. Kloppenburg, Heil. Geistthor, 28 J. 206) Johann Bohle, Oldenburg, 52 J. 207) Harm Hinrich Lamping, Soldat aus Höltinghausen, Hospital, 23 J. 208) Ludwig Heinrich Martin Rüpkhaver, Osternburg, 34 J.

Gottesdienst in der Lambertikirche.

Sonntag, den 9. September:

Vorm. (Anf. 8 Uhr.) Herr Pastor Greverus.
Vorm. (Anf. 9½ Uhr.) Herr Kirchenrath Claußen.
Nachm. (Anf. 2 Uhr.) Herr Candidat Ramsauer.

[Hierzu eine Beilage.]

Landesbibliothek Oldenburg

Beilage

zu № 72. des „Oldenburgischen Volksfreundes" vom 8. Septbr. 1849.

An den verspäteten Münsterländer im Beobachter vom 4. d. M.

„Spät kommt Ihr, doch Ihr kommt;
Der weite Weg entschuldigt Euer Säumen."

Und gut, daß Ihr da seid, denn Hr. Nieberding ist die Antwort auf meine Fragen vom 11. August noch schuldig. Belieben Sie also, mein Herr, in dessen Stelle zu treten, das Vergessene oder Zurückgehaltene nachzutragen, und „die Arroganz," mit der ich „vollständige Aufklärung über verschiedene Punkte" begehrt habe, vorläufig passiren zu lassen.

Das nun glaubwürdige oder unglaubwürdige Gerücht, auf das Sie noch einmal als auf den Anfang des Streits zurückkommen, hat sich während Ihrer Verspätung schon in folgende bestimmte Fragen und Antworten verwandelt:

Ist der Eid auf das Staatsgrundgesetz auf Befehl des Bischofs von den Gymnasiallehrern verweigert?

Der genannte Eid ist nicht verweigert und vom Bischof den Gymnasiallehrern kein solcher Befehl zugegangen.

Ist denn also der Eid schon geleistet, und hat nicht der Bischof, wenn nicht befohlen, doch vielleicht gewünscht und gerathen?

Ueber den fraglichen Eid ist seitens des Bischofs von Münster — keine Silbe, gar nichts, an die genannten Lehrer eingegangen, und diese haben den Eid in dem anberaumten Termine geleistet.

An welchem Tage ist die Aufforderung nach Vechta gekommen, an welchem der Eid geleistet? wann und von wem der Termin gesetzt, von dem die protestantischen Lehrer nichts wissen? ist auch nichts vom Bischof oder sonst Jemand an die genannten (oder ungenannten) Lehrer indirect mündlich oder schriftlich durch den Official eingegangen?

So waren wir, Herr Nieberding und ich, im besten, die Worte freilich pressenden, Zuge des Fragens, zu dem ich, der sogleich „Düpe oder Verläumder" gescholten, mich berechtigt und Hr. N. in Billigkeit wenigstens sich verpflichtet hielt. Wir wären auch gewiß mit diesen Beweisen und Gegenbeweisen Schritt vor Schritt zu der vollständigen Aufklärung auf den letzten persönlichen und sachlichen Grund der Zögerung mit dem Verfassungseide gekommen, wenn nicht mein Gegner seit dem 11. Aug. abgebrochen hätte.

Von diesem Standpunkte des Streites mußten Sie Notiz nehmen, auf diesen Standpunkt des Streits sich stellen und alle die von Hrn. N. unbeantwortet gelassenen Fragen wieder aufnehmen, wenn es ihnen um Förderung der Sache und nicht um das nachträgliche Schimpfen zu thun war. Mit Verspätungen ist keiner Partei gedient.

Hr. N. hatte den Tag der Eidesleistung vergessen und verwies mich deshalb an die Behörde nach Vechta. Und was thun Sie? Erkundigen Sie, der Münsterländer, sich bei der Behörde nach dem fraglichen Tage? Nein, Sie sprechen pathetisch: das Publicum wisse, daß die Gymnasiallehrer zu Vechta dem Großherzogl. Bevollmächtigten, noch vor dem 30. Juni, ohne Weigerung erklärt haben, den Eid auf die Verfassung an jedem dazu anberaumten Termine leisten zu wollen, was auch erster Zeit geschehen ist.

Wie der Zufall spielt! Gerade vor dem 30. Juni, gerade vor dem Tage, an welchem mein Aufsatz im Volksfreund erschien! Also vielleicht am 29. Juni? Und was ist denn da zu wollen, wo die Staatsregierung fordert? Geschehen aber ist dann nachher die Eidesleistung „erster Zeit." Was heißt das „erster Zeit?" Und was weiß nun das Publicum puncto der Zögerung?

Unser Staatsgrundgesetz trägt das Datum des 18. Februar und bestimmt im Art. 229.: In den Diensteid der Staatsbeamten — ist der Eid auf die Verfassung aufzunehmen. Die zur Zeit im Dienste befindlichen Personen sind sobald als möglich auf die Verfassung zu beeidigen." Dann erfolgte die Aufforderung der Staatsregierung zu Anfange des März. Von einem Schwören-Wollen und von einem Termine ist keine Rede. Wo kommt also der Vechta'sche Termin her? Wozu die Erklärung, an jedem Termine schwören zu wollen? Wie ist das Sobald als möglich befolgt? Vor dem 30. Juni kann den Tag der Aufforderung zu Anfange des März, aber auch den 29. Juni bedeuten. Dazwischen liegt eine Zeit von etwa 4 Monaten, und gehört von der geschehenen Eidesleistung hat man, meiner Erkundigung zufolge, in Oldenburg erst gegen Ende des Juli, also kurz vor der Zusammenkunft der Stände.

Ihr Herren, „es ist etwas faul im Staate Vechta!" Die gar nicht wegzuläugnende Zögerung kann unmöglich von Zufall oder Nachlässigkeit herrühren; sie

Landesbibliothek Oldenburg